



## **Stellungnahme zu Meldungen der Datenschutzbeauftragten bestimmter EU-Agenturen zur Vorabkontrolle des „Konzepts zur Bekämpfung von Belästigung“ und der „Auswahl von Vertrauenspersonen“**

Brüssel, den 21. Oktober 2011 (Fall 2011-0483)

### **1. Verfahren**

Seit September 2008 wendet der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ein neues Verfahren für Ex post-Vorabkontrollen gemeinsamer Verfahren innerhalb der Agenturen an.

Am 21. Februar 2011 übersandte der EDSB „*Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bekämpfung von Belästigung und der Auswahl von Vertrauenspersonen*“ („EDSB-Leitlinien“) an alle Organe und Einrichtungen der EU einschließlich der Agenturen. Die Agenturen wurden aufgefordert, die Meldungen bezüglich ihrer Verfahren zur Bekämpfung von Belästigung mit einem Anschreiben des Datenschutzbeauftragten (DSB), in dem die besonderen Aspekte mit Blick auf die EDSB-Leitlinien dargestellt werden, einzureichen. Die Meldungen sollten bis zum 29. April 2011 vorliegen. Auf Antrag einiger Agenturen verlängerte der EDSB die Frist für die Einreichung der Meldungen um zwei Monate (bis zum 30. Juni 2011). Neun Agenturen reichten ihre Meldungen und Anschreiben ein:

- Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (**FRONTEX**)
- Europäische Chemikalienagentur (**ECHA**)
- Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (**EUROFOUND**)
- Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (**EFSA**)
- Übersetzungszentrum (**CDT**)
- Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (**HABM**)
- Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (**CEDEFOP**)
- Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (**EBDD**)
- Europäische Stiftung für Berufsbildung (**ETF**)

Einige Agenturen nutzten die Leitlinien für die Festlegung ihres Verfahrens<sup>1</sup>.

Andere Agenturen teilten dem EDSB mit, sie hätten noch kein Verfahren zur Bekämpfung von Belästigung ausgearbeitet<sup>2</sup>. Wieder andere Organe, deren Verfahren vom EDSB bereits einer Vorabkontrolle unterzogen worden waren, teilten dem EDSB den neuesten Stand unter

---

<sup>1</sup> EBDD

<sup>2</sup> CFCA, EDSB, EMSA, EU-OSHA, gemeinsames Unternehmen SESAR

Berücksichtigung der Leitlinien mit<sup>3</sup>. Die übrigen Agenturen antworteten nicht.

Der EDSB erinnert die Agenturen, die ihr Verfahren noch nicht gemeldet haben, daran, dass sie dies tun sollten, bevor die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Verfahren zur Bekämpfung von Belästigung anläuft; andernfalls würden sie gegen die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (Verordnung) verstoßen.

Bei der Bekämpfung von Belästigung werden im Allgemeinen zwei Verfahren unterschieden: i) die Auswahl von Vertrauenspersonen und ii) das informelle Verfahren.

Die **ETF** machte in ihrem Anschreiben deutlich, dass das Verfahren für die Auswahl externer Bewerber sinngemäß auch für die Auswahl der Vertrauenspersonen gilt und dass dieses Verfahren vom EDSB bereits vorab kontrolliert worden ist. Die **ECHA** veranstaltet keine Auswahlverfahren für Vertrauenspersonen, sondern überträgt deren Aufgaben an einen externen Dienstleistungsanbieter. Der Vertrag mit dem Dienstleistungsanbieter wird unter Punkt 2.10 näher geprüft.

Der Entwurf der Stellungnahme wurde den neun DBO der betroffenen Agenturen zur Kommentierung am 26. September 2011 zugesandt. Die Bemerkungen der DBO gingen am 20. Oktober 2011 ein.

## **2. Rechtliche Aspekte**

### **2.1. Vorabkontrolle**

Die zu prüfenden Verarbeitungen unterliegen einer Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung 45/2001, da sie (i) eine Bewertung der Befähigung der Bewerber zur Tätigkeit als Vertrauenspersonen und (ii) eine Bewertung des Verhaltens der betroffenen Person bei Belästigung und möglicherweise Verarbeitungen ihrer gesundheitsbezogenen Daten beinhalten. Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ist ein weiterer Grund für eine Vorabkontrolle nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung.

Der EDSB hat die Praxis der einzelnen Agenturen vor dem Hintergrund der Datenschutzgrundsätze der Verordnung geprüft und anschließend befunden, ob die einzelnen Agenturen die EDSB-Leitlinien befolgen. In Anbetracht der Ähnlichkeiten der Verfahren und der Ähnlichkeiten der Datenschutzpraxis bei einigen Agenturen hat der EDSB beschlossen, alle Meldungen im gleichen Zusammenhang zu prüfen und eine Sammelstellungnahme anzunehmen. In dieser Sammelstellungnahme geht der EDSB vor allem auf die Praktiken ein, die mit den Grundsätzen der Verordnung oder der EDSB-Leitlinien scheinbar nicht im Einklang stehen, und spricht gegenüber der/den betreffenden Agentur(en) entsprechende Empfehlungen aus. Gegebenenfalls werden einige Beispiele vorbildlicher Verfahren herausgestellt.

Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung gibt der EDSB seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten nach Empfang der Meldung ab. Da die letzte Meldung beim EDSB am 30. Juni 2011 einging, betrachtet der EDSB dieses Datum als Datum des Empfangs aller Meldungen. Das Verfahren der Vorabkontrolle wurde für insgesamt 24 Tage ausgesetzt, um den DSB und den für die Verarbeitung Verantwortlichen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

---

<sup>3</sup> Die **EZB** teilte dem EDSB mit, die interne Meldung an den DSB werde aktualisiert, um andere Akteure zu erfassen, die die gleiche Aufgabe wie die Vertrauenspersonen wahrnehmen, wobei für diese Akteure die gleichen Datenschutzvorkehrungen wie für die Vertrauenspersonen gelten. Die **EIB** teilte dem EDSB mit, dass vom EDSB im Jahr 2005 einer Vorabkontrolle unterzogene Verfahren derzeit überarbeitet.

Die Sammelstellungnahme muss daher bis zum 24. Oktober 2011 (30. September + Aussetzung im August + 24 Tage Aussetzung) angenommen werden.

## 2.2. Meldung

In der Meldung des **CEDEFOP** wird auf einen *Vermerk für den DSB* verwiesen, der dem Meldungsformular beigelegt war. Wie bereits erwähnt, muss die Meldung selber alle sachdienlichen Angaben enthalten. Sie wird im Register des EDSB veröffentlicht, und daher lassen Verweise auf andere Unterlagen, die nicht aus dem Register abgerufen werden können, keine angemessene Beschreibung der Verarbeitung zu. Dies gilt für mehrere Abschnitte der Meldung des **CEDEFOP**. Das **CEDEFOP** sollte seine Meldung daher entsprechend ändern.

## 2.3. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Personenbezogene Daten dürfen nur dann verarbeitet werden, wenn dafür rechtliche Gründe nach Artikel 5 der Verordnung vorliegen. Die zu prüfenden Verarbeitungen fallen unter Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung, demzufolge personenbezogene Daten nur verarbeitet werden dürfen, wenn die Verarbeitung *„für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse ausgeführt wird (...)*“.

Daraus ergibt sich, dass nach Artikel 5 Buchstabe a **erstens** zu bestimmen ist, ob es eine besondere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung gibt, und dass **zweitens** zu überprüfen ist, ob die fragliche Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

i) Grundlage der Bekämpfung von Belästigung sind Artikel 12a des Statuts sowie Artikel 11 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, die ein solches Verhalten untersagen. Weiter ergänzt wird die Rechtsgrundlage durch Artikel 1 und Artikel 31 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Die Charta besagt, dass jeder Arbeitnehmer das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen hat. Die Auswahl von Vertrauenspersonen und das informelle Verfahren bilden die Elemente, mit denen die Agenturen gegen Mobbing und sexuelle Belästigung vorgehen wollen.

Die Bekämpfung von Belästigung ist eine Aufgabe, die im Sinne des Erwägungsgrunds 27 der Verordnung im öffentlichen Interesse wahrgenommen wird; der Erwägungsgrund besagt: *„Die Verarbeitung von Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse schließt die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, die für die Verwaltung und das Funktionieren dieser Organe und Einrichtungen erforderlich ist“*. Die Gewährleistung von Arbeitsbedingungen, mit denen die Würde der Arbeitnehmer gewahrt wird, gehört zur guten Verwaltung einer EU-Einrichtung.

Im Statut werden Mobbing und sexuelle Belästigung definiert und untersagt. Auf dieser Grundlage muss jedoch jedes Organ und jede Einrichtung ein Verfahren entwickeln, mit dem ein Arbeitsumfeld geschaffen wird, das frei von Belästigungen ist.

Diesbezüglich stellt der EDSB fest, dass die **EBDD**, das **CEDEFOP**, **FRONTEX** und die **ECHA** den Entwurf eines Beschlusses (oder Konzepts) zu ihrem Verfahren eingereicht haben. Diese Agenturen sollten alle Empfehlungen des EDSB berücksichtigen und dem

EDSB den entsprechend geänderten Entwurf ihres Beschlusses vorlegen. **EUROFOUND** reichte einen Konzeptentwurf ein, wies aber darauf hin, dass das Handbuch noch erarbeitet wird. Dieses Handbuch ist nach seiner Fertigstellung dem EDSB vorzulegen.

Die **ETF**, das **CDT** und das **HABM** haben bereits einen Beschluss zum Schutz der Würde der Beschäftigten und zur Vermeidung von Belästigung angenommen. Alle in dieser Stellungnahme des EDSB formulierten Empfehlungen sollten ordnungsgemäß umgesetzt werden.

Die **EFSA** reichte eine alte sowie die derzeit in Überprüfung befindliche Fassung ihres Handbuchs ein. Alle in dieser Stellungnahme des EDSB die **EFSA** betreffenden Empfehlungen sollten in der neuen Fassung des **EFSA**-Handbuchs ordnungsgemäß umgesetzt werden.

ii) Das informelle Verfahren und die für seine Durchführung erforderliche Auswahl von Vertrauenspersonen beinhalten zwangsläufig die Verarbeitung personenbezogener Daten. Daraus folgt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Belästigung durch die Agenturen für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung erforderlich ist.

## **2.4. Verarbeitung besonderer Datenkategorien**

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung ist die *„Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von Daten über Gesundheit oder Sexualleben“* untersagt, es sei denn, in Artikel 10 Absatz 2 oder Artikel 10 Absatz 3 ist eine Ausnahme zu finden.

Das **HABM** und das **CDT** erwähnen in ihren Meldungen nicht, dass eventuell besondere Datenkategorien erhoben werden. Ihre Meldungen sollten entsprechend geändert werden. Die Verarbeitung besonderer Datenkategorien (z. B. von Gesundheitsdaten oder Daten über das Sexualleben in Fällen sexueller Belästigung) im Verlauf des informellen Verfahrens kann nämlich nicht ausgeschlossen werden. Diese Daten können insoweit als für die Erfüllung der Verpflichtung zur Bekämpfung von Belästigung erforderlich betrachtet werden, als sie für den betreffenden Fall erheblich sind. Gleiches gilt für die Auswahl von Vertrauenspersonen, die im Zuge ihrer Bewerbung um diese Stelle besondere Datenkategorien einreichen.

Das **CEDFOP** verfolgt bei der Verarbeitung sensibler Daten einen sehr restriktiven Ansatz. Laut Meldung verarbeiten weder Vertrauenspersonen noch der Koordinator besondere Datenkategorien. Nur in Ausnahmefällen dürfen derartige Daten im Abschlussformular gespeichert werden. Wie bereits ausgeführt, ist der EDSB der Auffassung, dass die Vertrauensperson zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe unter Umständen sensible Daten verarbeiten muss. Das **CEDFOP** sollte daher seine Meldung diesem Grundsatz entsprechend ändern. Dementsprechend und nach dem Grundsatz der Datenqualität sollte die Datenerhebung auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

## **2.5. Datenqualität**

### **Entsprechung, Erheblichkeit und Verhältnismäßigkeit**

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung 45/2001 dürfen personenbezogene Daten *„nur den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen“*.

## Informelles Verfahren

Der EDSB unterscheidet zwischen so genannten „**harten**“ oder „objektiven“ und „**weichen**“ oder „subjektiven“ Daten.

Die Erhebung weicher Daten folgt im Hinblick auf die zu verarbeitende Datenkategorie keinen systematischen Regeln; eine Vorabdefinition der Kategorie der erhobenen Daten ist nicht möglich. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Erhebung willkürlich erfolgen darf. Die von den Vertrauenspersonen erhobenen Daten müssen im Hinblick auf die Bekämpfung von Belästigung den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen. Diese Prüfung muss von den Vertrauenspersonen für jeden Einzelfall durchgeführt werden.

Die **ECHA** hat die Aufgaben der Vertrauensperson einem externen Dienstleistungsanbieter übertragen. Dem EDSB liegen keine Informationen über die Weisungen vor, die die **ECHA** bezüglich der Erhebung der Daten und insbesondere der Unterscheidung zwischen harten und weichen Daten und der Einhaltung von Artikel 4 erteilt hat. Nach Artikel 23 Absatz 2 sollte der Auftragsverarbeiter nur auf Weisung der **ECHA** handeln. In Anbetracht des sensiblen Charakters der Daten möchte der EDSB von der **ECHA** erfahren, mit welchen Maßnahmen sie gewährleistet, dass die vom Diensteanbieter erhobenen Daten dem Zweck des informellen Verfahrens entsprechen, dafür erheblich sind und nicht darüber hinausgehen.

Aus den Meldungen des **HABM**, des **CDT** und von **EUROFOUND** geht eindeutig hervor, dass sie nur dem Zweck entsprechende, dafür erhebliche und nicht darüber hinausgehende Daten erheben; dessen ungeachtet liegen dem EDSB keine Informationen dazu vor, wie dieser Grundsatz der Datenqualität gewahrt wird. Etwaige Entwürfe von Handbüchern mit Weisungen (beispielsweise für die Vertrauenspersonen) wurden dem EDSB nicht vorgelegt. Der EDSB möchte sichergehen, dass der Grundsatz der Datenqualität tatsächlich umgesetzt wird.

Die Erhebung harter Daten mit Hilfe der Formulare sollte die Identifizierung wiederholt und mehrfach auftretender Fälle ermöglichen und sollte über diesen Zweck nicht hinausgehen. **CDT**, **HABM**, **EUROFOUND** und **ECHA** haben dem EDSB keine eventuell vorhandenen Eröffnungs- bzw. Abschlussformulare eingereicht, anhand derer er beurteilen könnte, ob die Daten erheblich sind und nicht über den Zweck hinausgehen.

Zu statistischen Zwecken erhobene harte Daten müssen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b anonymisiert sein. Die **ECHA** erwähnt die Veröffentlichung eines jährlichen Tätigkeitsberichts, der Statistiken enthält. Der EDSB erinnert daran, dass gerade in kleineren Einrichtungen beispielsweise durch statistische Interferenzen eine Identifizierung betroffener Personen möglich ist; die erhobenen Daten sind daher mit Vorsicht auszuwählen.

**Sachliche Richtigkeit:** Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur dann verwendet werden, wenn sie „*sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sind*“. Ferner „*sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden*“.

Bei weichen Daten kann sich das Erfordernis der sachlichen Richtigkeit nicht auf die Fakten selber beziehen (denn sie haben mit der von betroffenen Personen geschilderten subjektiven

Wahrnehmung zu tun). Die Richtigkeit hat also mit der Tatsache zu tun, dass von der betroffenen Person eine Erklärung abgegeben wurde, die auch als solche vermerkt wird.

In dieser Hinsicht ermöglicht das Recht der betroffenen Person auf Auskunft und Berichtigung es den jeweiligen Personen, zu überprüfen, ob die über sie geführten Daten die Wahrnehmungen und Erklärungen widerspiegeln, die sie übermitteln wollten, und ob die Daten in diesem Sinne richtig sind (siehe auch Punkt 2.8 zum Recht auf Auskunft und Berichtigung). Die EFSA hat in beispielhafter Weise den Grundsatz der Richtigkeit in die allgemeine Datenschutzerklärung aufgenommen.

## 2.6. Datenübermittlung

Die unter Artikel 7 Absatz 1 fallende Verarbeitung ist die Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb von oder zwischen Organen und Einrichtungen der EU, die nur vorgenommen werden darf, „*wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen*“.

Unabhängig davon, ob der Empfänger in demselben oder einem anderen Organ bzw. derselben oder einer anderen Einrichtung der EU angesiedelt ist, müssen bei der Datenübermittlung die Vorschriften von Artikel 7 eingehalten werden. Artikel 7 Absatz 1 sieht strenge und kumulative Bedingungen (Erforderlichkeit, rechtmäßige Erfüllung von Aufgaben, Zuständigkeit des Empfängers) für eine eventuelle Datenübermittlung vor.

Artikel 7 gilt unbeschadet des Artikels 5. Wie bereits unter Punkt 2.3 erwähnt, steht die hier zu prüfende Verarbeitung im Zusammenhang mit einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse wahrgenommen wird (Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung). Dementsprechend kann die Einwilligung der betroffenen Person (Artikel 5 Buchstabe d) als Argument für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nicht als Rechtsgrundlage für die Übermittlung herangezogen werden.<sup>4</sup>

Im Beschäftigungsumfeld ist die Einwilligung ein sensibles Thema.<sup>5</sup> Gemäß der Definition in Artikel 2 Buchstabe h muss die Einwilligung nämlich ohne Zwang gegeben werden. Da nun aber der für die Verarbeitung Verantwortliche der Arbeitgeber der betroffenen Person ist, könnte sich die betroffene Person zur Einwilligung verpflichtet fühlen.

Ferner ist Folgendes zu bedenken: Selbst wenn die Einwilligung der betroffenen Person eine gültige Rechtsgrundlage wäre, könnte die Gültigkeit der Einwilligung einer von Belästigung betroffenen Person angefochten werden: Der starke emotionale Druck, der auf den Schultern des mutmaßlichen Opfers lastet, macht jede Entscheidung im Zusammenhang mit dieser Erfahrung außerordentlich schwierig.

Ferner sieht Artikel 8 strenge Anforderungen für Übermittlungen von Daten an Empfänger vor, die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG unterliegen. Übermittlungen an Justizbehörden dürfen nur erfolgen, wenn die Daten „*für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich sind, die im öffentlichen Interesse liegt oder zur Ausübung der öffentlichen Gewalt gehört*“ (Buchstabe a), und Übermittlungen an Sozialberater oder Psychologen sind nur zulässig, „*wenn der Empfänger die Notwendigkeit*

---

<sup>4</sup> Siehe Dokument der Artikel 29-Datenschutzgruppe zur Definition von Einwilligung, angenommen am 13. Juli 2011, S. 15f.

<sup>5</sup> Siehe auch die Stellungnahme 8/2001 der Artikel 29-Datenschutzgruppe zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten.

der Datenübermittlung nachweist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten“ (Buchstabe b). In allen diesen Fällen stellen die Übermittlungen eine Ausnahme dar.

Es zeigt sich, dass der vertrauliche Charakter des informellen Verfahrens durch die in Artikel 7 und 8 formulierten Garantien besser geschützt würde als durch Einwilligung. Es gilt jedoch, dass aufgrund dieses vertraulichen Charakters des informellen Verfahrens Übermittlungen von Daten und hier vor allem von Aufzeichnungen der Vertrauenspersonen vermieden werden sollten. Das neue Konzept für Übermittlungen der **EFSA** wird dieser Regel relativ gut gerecht (mit Ausnahme des Eröffnungsformulars, siehe unten).

Schließlich gilt die Ausnahme von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c für das Auskunftsrecht (Artikel 13), nicht jedoch für Datenübermittlungen (Artikel 7 und 8).

Es scheint eine gewisse Verwechslung zwischen Auskunftsrecht und Übermittlung personenbezogener Daten zu geben. Das Auskunftsrecht betrifft die eigenen personenbezogenen Daten einer Person (mutmaßlicher Belästiger, mutmaßliches Opfer, Zeugen). Im zweiten Fall haben die Empfänger (Koordinatoren, Anstellungsbehörde usw.) Zugriff auf bestimmte Daten (nicht ihre eigenen Daten), weil sie diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen.

Das **CEDEFOP** sollte daher den Abschnitt *Empfänger* seiner Datenschutzerklärung sowie die Punkte 7.2 und 7.5 des Entwurfs seines Handbuchs ändern. Die **ETF**, das **HABM**, das **CDT**, die **EFSA**, die **EBDD** und **FRONTEX** sollten ihre Unterlagen (Datenschutzerklärung, Erklärung über den Schutz personenbezogener Daten, Vertraulichkeitserklärung zum informellen Verfahren bei Mobbing oder sexueller Belästigung usw.) ebenfalls entsprechend ändern.

## 2.7. Auskunftsrecht und Berichtigung

In Artikel 13 der Verordnung ist das Auskunftsrecht geregelt und werden die Modalitäten für die Ausübung dieses Rechts auf Antrag der betroffenen Person beschrieben. Artikel 14 der Verordnung besagt: „Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verlangen, dass unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten unverzüglich berichtigt werden“.

### Informelles Verfahren

Wie bereits erwähnt, sind das Auskunfts- und das Berichtigungsrecht einklagbare Rechte der betroffenen Person. Dieser Tatsache sollte in den Datenschutzerklärungen der **ETF**, des **CEDEFOP**, **FRONTEX**, des **HABM**, der **EBDD** und des **CDT** Rechnung getragen werden, in denen Artikel 13 und 14 nicht korrekt zitiert werden. Artikel 13 und 14 enthalten die allgemeinen Regeln, und bei jeder Anwendung der in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c vorgesehenen Einschränkungen ist von einer Prüfung des Einzelfalls auszugehen.

Bei Belästigung werden die Ausnahmen von Artikel 20 höchstwahrscheinlich herangezogen, um dem mutmaßlichen Belästiger die Auskunft über seine eigenen Daten zu verweigern. Diese Einschränkung dient dem Schutz des mutmaßlichen Opfers. Das Auskunftsrecht des mutmaßlichen Belästigers ist mit den Informationen verknüpft, die er über das Verfahren erhalten hat. Ein mutmaßlicher Belästiger wird kaum Auskunft verlangen, wenn er über ein auch ihn betreffendes informelles Verfahren nicht unterrichtet ist (siehe nachstehenden Punkt über Informationen).

Über die Anwendung der Einschränkungen entscheidet fallweise der für die Verarbeitung Verantwortliche (hier vertreten durch die Vertrauenspersonen in den meisten weiche Daten betreffenden Fällen bzw. durch den Koordinator/die Kontaktperson in den meisten harte Daten betreffenden Fällen).

Mit Blick auf die Beschreibung der Umstände<sup>6</sup>, unter denen Auskunft erteilt wird, empfiehlt der EDSB dem **CEDEFOP**, der **ETF**, dem **CDT**, dem **HABM**, der **EBDD** und **FRONTEX**, entweder deutlicher zu machen, dass es sich hierbei nur um Beispiele handelt, oder möglicherweise irreführende Beispiele zu streichen und sich auf rechtliche Aussagen zu konzentrieren.

Die **ETF**, das **CDT**, das **HABM**, die **EBDD** und **FRONTEX** sollten auf jeden Fall zwischen Einsicht in Unterlagen und Auskunft über personenbezogene Daten unterscheiden, vor allem im vierten Spiegelstrich, der selbst nicht korrekt formuliert ist.

Die **EBDD** beschränkt in ihrer Datenschutzerklärung über „(...) *die Förderung eines auf Würde und Achtung beruhenden Arbeitsumfelds*“ das Auskunftsrecht der betroffenen Person auf Fälle, in denen Daten unrichtig oder unvollständig sind. Diese Einschränkung gilt nur für das Recht auf Berichtigung. Die Datenschutzerklärungen sollten entsprechend geändert werden.

### Auswahl von Vertrauenspersonen

In der Datenschutzerklärung der **EBDD** ist nach Ablauf der Bewerbungsfrist das Berichtigungsrecht bei Daten im Zusammenhang mit den Eignungskriterien beschränkt. Kontaktdaten könnten jedoch beispielsweise noch berichtigt werden. Bezüglich der Auskunft über ihre Daten können die Einschränkungen nach Artikel 20 beinhalten, dass Auskunft weder über Vergleichsdaten anderer Bewerber (vergleichende Ergebnisse) noch über die Einzelmeinungen der Mitglieder des Auswahlausschusses erteilt wird, wenn durch diese Auskunft die Rechte anderer Bewerber oder die Freiheit der Mitglieder des Auswahlausschusses beeinträchtigt würden. Es sollte daher Folgendes feststehen:

- mit der Forderung nach Vertraulichkeit soll gewährleistet werden, dass der Auswahlausschuss seine Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bewahren kann und keinem Einfluss durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen, die Bewerber oder andere Faktoren ausgesetzt ist, und
- eine Einschränkung des Auskunftsrechts darf nicht über das hinausgehen, was für das Erreichen dieses angeblichen Ziels unbedingt erforderlich ist.

## 2.8 Sperrung

---

<sup>6</sup> Mehrere Agenturen haben folgenden Wortlaut in ihr Handbuch oder ihre Datenschutzerklärung aufgenommen:

- „Alle betroffenen Personen erhalten Auskunft über die von ihnen selbst übermittelten Unterlagen.
- Alle betroffenen Personen, ob mutmaßliche Opfer oder mutmaßliche Belästiger, können Einsicht in das Eröffnungsformular des sie betreffenden Falls nehmen. Mutmaßliche Belästiger erhalten diese Auskunft nur, wenn sie von der Vertrauensperson über das Bestehen eines informellen Verfahrens unterrichtet wurden und nachdem das mutmaßliche Opfer seine Einwilligung gegeben hat (mit der bereits erwähnten Ausnahme, nämlich dem Erfordernis des Opferschutzes).
- Mutmaßliche Opfer erhalten ferner Einsicht in das ihren Fall betreffende Abschlussformular.
- Einsicht in andere Unterlagen wird nur gewährt, wenn diese keine personenbezogenen Daten anderer Personen oder vertrauliche Erklärungen enthalten oder wenn keine Gefahr besteht, dass ihre Übermittlung sich nachteilig auf eine der an dem Fall beteiligten Parteien, den reibungslosen Ablauf des Verfahrens oder die zukünftigen Beziehungen zwischen den Parteien auswirkt“.

Im Zusammenhang mit dem Recht der betroffenen Person auf Sperrung von Daten erinnert der EDSB das **CDT** daran, dass nach Artikel 15 der Verordnung mehrere Situationen zu unterscheiden sind:

1) Bestreitet die betroffene Person die Richtigkeit ihrer Daten, sind die Daten „für eine Dauer, die es dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit einschließlich der Vollständigkeit der Daten zu überprüfen“, zu sperren. Geht also beim **CDT** ein Antrag auf Sperrung aus diesem Grund ein, sollte es unverzüglich die Daten für die Dauer sperren, die für die Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten erforderlich ist.

2) Verlangt die betroffene Person die Sperrung ihrer Daten, weil die Verarbeitung unrechtmäßig ist, oder wenn Daten zu Beweis Zwecken gesperrt werden müssen, benötigt das **CDT** etwas Zeit, um sich eine Meinung zu bilden, bevor es eine Sperrung der Daten beschließt. In einem solchen Fall kann die Sperrung zwar nicht sofort erfolgen, doch sollte der Antrag möglichst umgehend bearbeitet werden, damit die Rechte der betroffenen Person gewahrt werden. Der EDSB hält also fest, dass die Entscheidung über die Sperrung der Daten vom **CDT** spätestens nach 15 Arbeitstagen getroffen wird.

## **2.9. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person**

Artikel 11 und 12 der Verordnung sehen vor, dass betroffene Personen über die Verarbeitung sie betreffender Daten zu informieren sind und führen eine Reihe allgemeiner und zusätzlicher Punkte auf. Letztere finden insofern Anwendung, als sie erforderlich sind, um eine für die betroffene Person faire Verarbeitung unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände der Verarbeitung zu gewährleisten. Im vorliegenden Fall stammen die bei der Auswahl von Vertrauenspersonen bzw. im Rahmen des informellen Verfahrens verarbeiteten Daten teils von der betroffenen Person, teils von anderen Beteiligten.

Bei Belästigung sind zweierlei Informationen zu geben: i) allgemeine Informationen über die Verfahren zur Bekämpfung von Belästigung (informelles Verfahren, Netz von Vertrauenspersonen) und ii) spezifische Informationen für betroffene Personen, die als mutmaßliches Opfer, mutmaßlicher Belästiger, Zeuge usw. unmittelbar in ein bestimmtes Verfahren verwickelt sind.

### Informelles Verfahren

#### **Allgemeine Information: Datenschutzerklärung**

Das **CEDEFOP**, die **ETF**, **FRONTEX** und das **CDT** sollten ihre Hinweise gemäß Punkt 2.7 und 2.8 dieser Stellungnahme ändern. In der Datenschutzerklärung der **ETF** sollten auch die potenziellen Empfänger der Daten erwähnt werden. Das **HABM** und **EUROFOUND** haben die in ihren Meldungen erwähnte Datenschutzerklärung nicht eingereicht. Für seine Analyse benötigt der EDSB jedoch den Wortlaut. Die Datenschutzerklärung der **ECHA** ist für die betroffene Person gut verständlich.

#### **Spezifische Information**

Das **CDT** legte dem EDSB keine Angaben zu den spezifischen Informationen für die betroffene Person vor. Der EDSB hätte gerne nähere Erläuterungen zur Umsetzung dieses Rechts.

Die **EBDD** sollte im Abschnitt „Verarbeitete Daten“ die Aufzeichnungen der Vertrauenspersonen erwähnen.

## Auswahl von Vertrauenspersonen

Das **HABM** erwähnt in seiner Meldung, Datenschutzerklärungen seien in der Ethik-Charta und den Leitlinien des **HABM** einsehbar. In beiden Erklärungen gehe es um das informelle Verfahren und nicht um die Auswahl zertifizierter Mediatoren des **HABM**. Das **HABM** erklärt ferner, der Aufruf zur Interessenbekundung werde der betroffenen Person zugesandt. Dem EDSB wurden die datenschutzrechtlich relevanten Teile des Aufrufs zur Interessenbekundung nicht vorgelegt. Der EDSB empfiehlt dem **HABM**, ihm die einschlägigen Unterlagen zu den Informationen für die zertifizierten Mediatoren des **HABM** zuzuleiten.

Mit Blick auf die Auswahl von Vertrauenspersonen durch den Personalausschuss sollte das **HABM** seine Datenschutzerklärung im Einklang mit Artikel 11 und 12 der Verordnung ändern. Es sollten die Empfänger der Daten, die Rechtsgrundlage sowie die Frist für die Speicherung der Daten hinzugefügt werden. Die beiden Hauptelemente, die die Verarbeitung rechtmäßig machen, liegen in Artikel 5 Buchstabe a – Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in legitimer Ausübung öffentlicher Gewalt – sowie in der Einwilligung der betroffenen Person. Die Erklärung sollte entsprechend geändert werden.

Dem EDSB wurde der Datenschutzhinweis, der im Intranet sowie im Bewerbungsformular von **EUROFOUND** zu finden ist, nicht zugeleitet. Für seine Analyse benötigt der EDSB jedoch ein Exemplar des Textes.

### 2.10. Sicherheitsmaßnahmen

Laut Artikel 22 der Verordnung „*hat der für die Verarbeitung Verantwortliche technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist*“.

**EUROFOUND** hat eine Vertraulichkeitserklärung ausgearbeitet, die von jeder Vertrauensperson zu unterzeichnen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Daten nur zu dem Zweck verarbeitet werden dürfen, zu dem sie übermittelt wurden. Dieser Grundsatz ist in Artikel 7 und nicht in Artikel 11 und 12 verankert. Die Erklärung sollte entsprechend geändert werden.

### 2.11. Auftragsverarbeitung

Artikel 2 Buchstabe e der Verordnung besagt: „*„Auftragsverarbeiter“ (ist) die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet*“. Artikel 23 der Verordnung befasst sich zum einen mit der Rolle des Verarbeiters und zum anderen mit den Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Gewährleistung technischer und organisatorischer Sicherheitsvorkehrungen sowie der Einhaltung dieser Vorkehrungen.

In der Datenschutzerklärung der **ETF** gelten Vertrauenspersonen und die Kontaktperson als „Verarbeiter“. Auch bei der **EBDD** gibt es einen Datenschutzhinweis für Vertrauenspersonen, dem zufolge diese als „Verarbeiter“ gelten. Der EDSB befürwortet nicht eine Unterscheidung zwischen für die Verarbeitung Verantwortlichem und Verarbeiter innerhalb einer Agentur.<sup>7</sup>

---

<sup>7</sup> In seinen Konsultationen gemäß Artikel 28 Absatz 1 zu den Durchführungsbestimmungen betreffend die Aufgaben, Pflichten und Befugnisse des Datenschutzbeauftragten empfiehlt der EDSB stets, den Begriff des

Der EDSB setzt sich für eine gemeinsame Übernahme der Verantwortung durch die Verwaltungsabteilung (einschließlich der Kontaktperson) und die Vertrauenspersonen ein. Datenschutzerklärung und Datenschutzhinweis sind entsprechend anzupassen, wobei zu bedenken ist, dass die Agentur selber als für die Verarbeitung Verantwortlicher die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 22 durchzuführen und damit ein Sicherheitsniveau zu schaffen hat, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken angemessen ist.

Wie der **ECHA** bekannt ist<sup>8</sup>, wird im Hinweis auf die Rechte der betroffenen Person (Auskunft, Berichtigung, Kontaktaufnahme zum EDSB) der Auftragnehmer als Nutznießer dieser Rechte genannt, während nach der Datenschutzverordnung alle von der Verarbeitung von Daten durch einen Auftragsverarbeiter betroffenen Personen das Recht haben sollten, ihre Rechte wahrzunehmen. Im Vertrag sollte näher spezifiziert werden, dass der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten nur auf Weisung der **ECHA** verarbeiten darf. Der EDSB fordert die **ECHA** daher auf, die derzeitige Klausel zu überarbeiten.

## **Schlussfolgerung**

Die EDSB-Leitlinien haben sich als nützliches Instrument für die Agenturen bei den Überlegungen darüber erwiesen, wie sich die Datenschutzgrundsätze der Verordnung auf die Verarbeitung von Daten im Rahmen der Bekämpfung von Belästigung auswirken und haben ihnen bei der Ausarbeitung ihrer eigenen Verfahren geholfen.

Als nächstes sollten nun die vom EDSB in der vorliegenden Stellungnahme formulierten Einzelempfehlungen von den neun betroffenen Agenturen jeweils in vollem Umfang umgesetzt werden. Im Lichte des vom EDSB vor kurzem veröffentlichten Strategiepapiers „Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der Verordnung“<sup>9</sup>, sind die für die Verarbeitung Verantwortlichen der einzelnen Agenturen nunmehr aufgefordert, spezifische und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, nämlich die Entwürfe ihrer Durchführungsbestimmungen zu überarbeiten, Dokumente anzunehmen, Bestimmungen und Grundsätze hinzuzufügen bzw. zu ändern usw., wie es der EDSB in dieser Stellungnahme ausgeführt hat. In anderen Empfehlungen werden Agenturen aufgefordert, nähere Auskünfte über ihre Verfahren zu erteilen. Die einzelnen Agenturen sollten daher dem EDSB innerhalb von drei Monaten nach Annahme dieser Sammelstellungnahme alle einschlägigen Unterlagen zukommen lassen.

Brüssel, den 21. Oktober 2011

**(unterzeichnet)**

Giovanni BUTTARELLI  
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter

---

Verarbeiters innerhalb einer Agentur nicht zu verwenden. Siehe unter anderem die Konsultation zu den Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 24 Absatz 8, angenommen von der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA). Gestützt wird dies durch Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung, dem zufolge Organe und Einrichtungen als einzige den Schutz der Privatsphäre der betroffenen Person „gewährleisten“ und den freien Verkehr personenbezogener Daten „weder beschränken noch untersagen“ dürfen. Siehe ferner die Stellungnahme 1/2010 der Artikel 29-Datenschutzgruppe zum Begriff des für die Verarbeitung Verantwortlichen.

<sup>8</sup> Siehe Stellungnahme 2010-109 über Einstellung.

<sup>9</sup> Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, Strategiepapier, Brüssel, 13. Dezember 2010.